

Benutzungsordnung

für das Vereinsheim des NTSV Strand 08 eV
Poststraße 36d, 23669 Timmendorfer Strand

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Räumlichkeiten des Vereinsheims des NTSV Strand 08 eV an der Adresse Poststraße 36d in 23669 Timmendorfer Strand. Zu den Räumlichkeiten gehört auch das Inventar wie Möbel, Ausstattungen, Geräte und Geschirr.

2. Nutzungsrecht

Die Nutzung ist grundsätzlich an jedem Wochentag zu jeder Uhrzeit möglich. Dabei haben die Belange des Gesamtvereins bei der Nutzung der Räumlichkeiten Vorrang vor den Interessen einzelner Mitglieder.

Die Benutzung erfolgt nach einem Belegungsplan, der von der Geschäftsstelle unseres Vereins verwaltet wird.

Ein Eintrag im Belegungsplan ist Voraussetzung für die Nutzung. Der Verein kann die Nutzung - auch kurzfristig - untersagen, wenn das Vereinsheim für Zwecke des Gesamtvereins benötigt wird. Ein Recht auf Schadenersatz besteht in keinem Fall.

3. Hausrecht

Das Hausrecht übt der Verein (NTSV Strand 08 eV) aus. Er kann Personen entsprechend beauftragen. Den Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

4. Verhalten im Vereinsheim / Haftung des Nutzers

(i) Die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind unverzüglich der Geschäftsstelle und/oder dem Vorstand zu melden. Der Schadensverursacher haftet unbegrenzt. Für Folgeschäden aus verspätet und/oder gar nicht gemeldeten Schäden haftet der jeweilige Nutzer bzw. Verursacher vollumfänglich.

(ii) Rauchen und offenes Feuer sind in den Räumlichkeiten zu keinem Zeitpunkt gestattet. Das gilt auch für Kerzen und Brenner jeglicher Art, z.B. zum Warmhalten von Speisen. Es kann auf batteriebetriebene Kerzen ausgewichen werden.

(Sofern der Nutzer Speisen bei einem gewerblichen Anbieter bestellt, dürfen diese Speisen auf entsprechend geeigneten Geräten warm halten.)

(iii) Mitgebrachte, elektrische Geräte dürfen nicht benutzt werden, es sei denn, sie sind mit Batterien betrieben.

(Sofern der Nutzer einen gewerblichen Anbieter zum Beispiel für Musikwiedergaben beauftragt, kann dieser mitgebrachte, geeignete Geräte benutzen.)

(iv) Nach Nutzung sind die Räumlichkeiten in sauberem Zustand zu hinterlassen. Verschmutzungen sind zu beseitigen, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für die Reinigung der Sanitärräume sorgt der Verein. Hier sind lediglich grobe Verschmutzungen (z.B. Erbrochenes) durch den Verursacher sofort zu beseitigen.

(v) Auf ordnungsgemäße Beheizung und Lüftung der Räumlichkeiten hat jeder Benutzer zu achten.

(vi) Ausgänge und Notausgänge dürfen keinesfalls zugestellt werden. Sie sind zu jeder Zeit frei zu halten. Die Eingangstür und die Zwischentüren dürfen während der Nutzung der Räumlichkeiten nicht abgeschlossen werden.

Die Außentür auf der Turnhallenseite ist eine Fluchttür. Sie darf keinesfalls blockiert und/oder zugestellt werden. Tische und Stühle dürfen vor dieser Tür nicht stehen.

(vii) Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist erlaubt. Jedoch dürfen die Kühlanlagen ausschließlich für die von unserem Gastwirt verkauften Speisen und Getränke genutzt werden. Eine - auch nur kurzfristige - Nutzung durch andere Personen ist nicht erlaubt.

Mitgebrachtes Geschirr darf nicht im vereinseigenen Geschirrspüler ab gespült werden.

(viii) Im Vereinsheim stehen Getränke und Speisen unseres Gastwirtes zum Verzehr bereit. Diese können gegen sofortige Bezahlung gemäß ausgehängter Preisliste konsumiert werden. Sofern eine Getränkesorte (nahezu) aufgebraucht wird, ist die Geschäftsstelle zu informieren.

(ix) Vereinseigenes Geschirr ist nach Benutzung zu reinigen, mindestens jedoch in den Geschirrspüler einzuräumen.

(x) Der Geschirrspüler darf nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Die Geschäftsstelle ist zu informieren, wenn der Geschirrspüler eingeräumt ist und angestellt werden kann.

5. Ruhezeiten

- Musik- und Tonwiedergaben sind ausschließlich im Innenbereich des Vereinsheims erlaubt. Dies gilt zu jeder Tages- und Uhrzeit.
- Täglich ab 22 Uhr und sonntags ganztags sind die Fenster und Türen des Vereinsheims geschlossen (bei Nutzung aber nicht verschlossen!) zu halten. Im Innenbereich ist die Lautstärke von Ton- und Musikwiedergaben so einzustellen, dass kein Lärm nach außen dringt.

Es gilt außerdem und vorrangig die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Timmendorfer Strand in der jeweiligen Fassung. Während des Zeitraums 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres verordnet die Gemeinde Timmendorfer Strand zusätzliche Ruhezeiten, die unbedingt zu beachten sind.

6. Aufenthalt im Außenbereich

- Im Eingangsbereich des Vereinsheims ist der dauernde Aufenthalt verboten.
- Ein kurzer Aufenthalt ist für Raucher vor dem Haupteingang erlaubt. Zigarettenkippen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Aufenthalt zwischen Vereinsheim und Sporthalle ist zu jeder Zeit verboten.

Sofern der Außenbereich für Veranstaltungen, Feiern und/oder Zusammenkünfte genutzt werden soll, ist vorher die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Vorstands einzuholen.

7. Bußgelder

Sollten auf den Verein Bußgeldbescheide oder sonstige, auch zivilrechtliche Ansprüche zukommen, wird der Verein die sich daraus ergebenden Aufwendungen und Kosten, inklusive ggfs. notwendig werdender oder für notwendig erachteter anwaltlicher Beratung und Vertretung, an die Verursacher weitergeben.

8. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrradständer befinden sich unmittelbar vor dem Vereinsheim. Das Abstellen von Fahrrädern zwischen Sporthalle und Vereinsheim sowie an den Außenwänden des Vereinsheims ist verboten.

Das Abstellen von PKW vor dem Vereinsheim ist verboten. Die gekennzeichneten Parkflächen sind für den Vereinsbus, das Fahrzeug des Jugendtreffs, die Geschäftsstelle und den Vorstand freizuhalten. Auf nicht gekennzeichneten Flächen darf nicht geparkt werden. Die Flächen und Wege sind für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge unbedingt freizuhalten.

9. Mitbringen von Tieren

Es wird auf die jeweils gültige Verordnung für die Nutzung des an das Vereinsheim angrenzende Schulgelände verwiesen. Derzeit sind Hunde auf dem Schulgelände nicht erlaubt, auch nicht, wenn sie angeleint sind.

10. Haftungsausschluss des Vereins

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge der Benutzung des Vereinsheims entstehen. Hiervon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Insbesondere übernimmt der Verein auch keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen oder vor dem Vereinsheim abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art.

11. Ausschluss des Benutzungsrechts

Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann der Verein einen Benutzer befristet oder dauerhaft nach eigenem Ermessen von der Nutzung des Vereinsheims ausschließen.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.